

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.51/011/2022

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Umweltschutzamt / Bm_Förderantrag

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister
--------------------------------------

**Antrag „Erneuerung der Biotopkartierung und Biodiversitätsberatung,, durch B90/Die Grünen vom 08.08.2022**

Anlagen:

- 1) Antrag B90/Die Grünen vom 08.08.2022
- 2) Muster Kooperationsvereinbarung Biotopkartierung
- 3) Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz v. 17.06.2022
- 4) Stellenantrag A51 Erhöhung des Stellenumfangs Fachkraft für Naturschutz um mindestens 0,5 NK

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	04.10.2022	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtbiotopkartierung soll wie aufgezeigt in Kooperation mit dem LfU aktualisiert werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sollen in die Haushalte 2024 ff. eingestellt werden. Die Frage der Erstellung einer neuen zoologischen Naturschutzfachkartierung ist zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die seitens A51 beantragte Erhöhung des Stellenumfangs der Fachkraft für Naturschutz um mindestens 0,5 NK wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

<b>Klimaschutz</b>			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Zum Antrag B90/Die Grünen (Inhalt und Begründung s. Anlage 1) kann wie folgt zusammengefasst Stellung genommen werden:

### **1. Antrag auf Aktualisierung der Schwabacher Stadtbiotopkartierung**

Es ist davon auszugehen, dass sich seit Durchführung der letzten Biotopkartierung in Schwabach vor nunmehr mehr als 25 Jahren vielfältige Änderungen bei den Biotopen ergeben haben. Dabei spielen nicht nur Biotopverluste aufgrund zwischenzeitlicher baulicher Entwicklungen eine Rolle. Häufig haben sich bestehende Biotope seit der letzten Kartierung bzgl. Flächenausdehnung und Qualität verändert, sodass der Stand der zur Verfügung stehenden Biotopkartierung nicht mehr den aktuellen Zustand vor Ort darstellt. Manche Biotope sind heute nicht mehr vorhanden, andere haben sich flächenmäßig ausgedehnt oder verkleinert.

Die Abstimmung innerhalb der Verwaltung hat ergeben, dass die Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung als sinnvoll und notwendig betrachtet wird.

Nach Abstimmung mit dem für die Biotopkartierung in Bayern zuständigen Landesamt für Umwelt (LfU) kann beginnend ab 2024 eine Fortschreibung der Stadtbiotopkartierung für Schwabach erfolgen. Nach einer groben Kostenschätzung des LfU ist mit Gesamtkosten i.H.v. ca. 120.000 € zu rechnen. Aufgrund der 60/40-Regelung verbleiben bei der Stadt Kosten i.H.v. voraussichtlich ca. 48.000 €, die entsprechend Kostenanfall in die Haushalte 2024 ff. aufzunehmen wären.

Zoologische Daten werden bei der Biotopkartierung nicht erhoben, diese wären ggfs. in einer nachlaufenden zoologischen Naturschutzfachkartierung zu erheben.

### **2. Antrag auf Einstellung BiodiversitätsberaterIn bzw. Anforderung beim LfU**

Die Einstellung eines Biodiversitätsberaters bei der Stadt Schwabach setzt eine entsprechende Aufstockung der Stelle der Fachkraft für Naturschutz im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 voraus. Im Rahmen einer Stellenschaffung könnte im zur Verfügung stehenden Umfang die Biodiversitätsberatung nach Art. 5d BayNatSchG erfolgen.

## **II. Sachvortrag**

Seitens der Stadtratsfraktion B90/Die Grünen wurde der als Anlage 1 beigefügte Antrag gestellt. Beantragt wird danach, dass

- „die Schwabacher Stadt-Biotopkartierung aktualisiert wird
- ein/e BiodiversitätsberaterIn eingestellt wird bzw. ein/e BiodiversitätsberaterIn beim LfU eingefordert wird, um die zusätzlichen Aufgaben des Bienenvolksbegehrens durch den bay. Staat zu bewältigen“

Bzgl. der Begründung darf auf die jeweilige Begründung auf Seite 2 des als Anlage beigefügten Antrags B90/Die Grünen verwiesen werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann dazu wie folgt Stellung genommen werden:

### **1. Antrag auf Aktualisierung der Schwabacher Stadtbiotopkartierung**

#### **1.1. Zur Stadtbiotopkartierung generell**

Seit 1979 werden in den kreisfreien Städten Bayerns auf Veranlassung des Bayerischen

Landesamtes für Umwelt (LfU) Stadtbiotopkartierungen durchgeführt. Die Stadtbiotopkartierung erfolgt auf der Basis eines Stadtratsbeschlusses und unter Aufteilung der Kosten zwischen der Stadt und dem Freistaat Bayern im Verhältnis 40 zu 60. Die Stadt beauftragt in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt autorisierte Fachkräfte mit den Kartierarbeiten. Die Ausschreibungsgrundlage erfolgt durch ein Zusammenwirken von Stadt und Land und stellt einen bayernweit vergleichbaren Standard der Kartierergebnisse sicher. Die Biotopkartierung liefert wichtige Grundlagen für den Naturschutz und trägt dadurch wesentlich zur Erhaltung der ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile für nachfolgende Generationen bei. Die Biotope werden im Gelände in Karten eingezeichnet und dazu ihre wichtigsten Eigenschaften und Merkmale beschrieben. Die einheitliche Kartiervorgabe führt zu einer bayernweit vergleichbaren Übersicht über Lage, Verbreitung, Häufigkeit und Zustand der wertvollen und erhaltenswerten Biotope (vgl. Biotopkartierung LfU). Die Biotopkartierung ist Grundlage eines länderübergreifenden Biotopverbundes, der gemäß §21 BNatSchG und Art.19 BayNatSchG Vorgabe des Gesetzgebers ist. Die Biotopkartierung dient den Naturschutzbehörden und Planungsbüros bei der Planung und Beurteilung von Eingriffen und erhöht so die Planungssicherheit für städtische Vorhaben und Entwicklungen.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind eine der wichtigsten Grundlagen, um langfristig für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan) die richtigen Weichen im Sinne einer naturverträglichen nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne der SDG 17 stellen zu können.

Das Bayerische Naturschutzgesetz sieht eine Biotopentwicklung im Rahmen des Biotopverbundes vor. Ein Biotopverbund soll die Biotope verbinden und auf diesem Wege ein Netz aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen schaffen, mit dem die Biodiversität insgesamt erhöht wird. Die Biotopkartierung hat weder das Ziel noch die rechtliche Möglichkeit, ökologisch wertvolle Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstücksbesitzern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Sie stellt lediglich eine unverbindliche Bestandsaufnahme der natürlichen Umstände dar. Eine Ausnahme sind Biotope, die durch §30 BNatSchG bzw. Art.23 BayNatSchG geschützt sind. Dieser Schutz besteht jedoch unabhängig von der Biotopkartierung. Durch Lageinformationen aus der Biotopkartierung können sie aber bereits bei Beginn von Planungen berücksichtigt werden.

## 1.2. Stand der Biotopkartierung in Schwabach

Die Biotopkartierung in der Stadt Schwabach wurde zuletzt im Jahr 1996 und eine zoologische Kartierung mit der Erfassung von Amphibien, Heuschrecken, Libellen, Tagfaltern und Wildbienen zuletzt im Jahr 1995 zur Vorbereitung des Arten- und Biotopschutzprogrammes (Stadt-ABSP) der Stadt Schwabach durchgeführt. Ergänzungen bzw. Fortschreibungen gab es seitdem nur durch eigene Kartierungen der UNB Schwabach für Fledermäuse (in den letzten 5 Jahren) und 2002 für nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen, wie Sandtrockenrasen oder Feuchtfelder.

Bezüglich des Stands der Biotopkartierung in Schwabach und der rechtlichen Wirkungen darf insbesondere auch auf die umfassenden Informationen in Folge einer Anfrage von Bündnis90/Die Grünen zum Thema Biotopkartierung im städtischen Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 22.05.2014 sowie die Internetseiten des LfU verwiesen werden (s. <https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung/index.htm>).

Es ist davon auszugehen, dass sich seit Durchführung der letzten Biotopkartierung in Schwabach vor nunmehr mehr als 25 Jahren vielfältige Änderungen bei den Biotopen ergeben haben. Dabei spielen nicht nur Biotopverluste aufgrund zwischenzeitlicher baulicher Entwicklungen eine Rolle. Häufig haben sich bestehende Biotope seit der letzten Kartierung bzgl. Flächenausdehnung und Qualität verändert, sodass der Stand der zur Verfügung stehenden Biotopkartierung nicht mehr den aktuellen Zustand vor Ort darstellt. Manche Biotope sind heute nicht mehr vorhanden, andere haben sich flächenmäßig ausgedehnt oder verkleinert.

Die Abstimmung innerhalb der Verwaltung hat ergeben, dass die Aktualisierung der

Stadtbiotopkartierung als sinnvoll und notwendig betrachtet wird.

Bereits in der Vergangenheit erfolgte von Zeit zu Zeit durch die Verwaltung die Nachfrage beim LfU bezüglich einer Aktualisierung der Biotopkartierung bzw. des Arten- und Biotopschutzprogramms in Schwabach, bislang aufgrund anderweitiger Prioritäten erfolglos. Anlässlich des vorliegenden Antrags wurde nunmehr seitens der Verwaltung beim LfU erneut nachgefragt. Erfreulicherweise hat das LfU nunmehr mitgeteilt, dass eine zeitnahe Aktualisierung der Biotopkartierung für die Stadt Schwabach nunmehr möglich sei, da der fachliche Bedarf einer Aktualisierung aufgrund des mittlerweile stark veralteten Biotop-Datenbestandes in der Stadt Schwabach auch dem LfU bewusst sei. Ein Beginn der Stadtbiotopkartierung könnte danach generell im Jahr 2024 (ggfs. auch bereits im Jahr 2023) möglich sein. Voraussetzung hierfür sei, dass auch vonseiten der Stadt der Bedarf für eine Erneuerung der Biotopkartierung und die Bereitschaft für die finanzielle Beteiligung – die Stadt muss 40% der Gesamtkosten übernehmen – besteht. Das LfU rechnet überschlägig für die Stadtbiotopkartierung Schwabach mit Kosten i.H.v. ca. 120.000 € brutto, auf die Stadt würden damit ca. 48.000 € entfallen. Detaillierte Kosten können erst genannt werden, wenn die Ausschreibung sowie der Umfang der durchzuführenden Arbeiten im Detail abgestimmt sind. Der Freistaat übernimmt hiervon 60 % der anfallenden Kosten. Die Mittel werden dann in den entsprechenden Staatshaushalten veranschlagt.

### 1.3. Weiteres mögliches Procedere zur Fortschreibung der Stadtbiotopkartierung

Soweit der Ausschuss für Umwelt und Mobilität die Fortschreibung der Stadtbiotopkartierung zu den aufgezeigten Bedingungen beschließt, ergibt sich aus Sicht der Verwaltung nach heutigem Kenntnisstand grob folgendes Procedere aus städtischer Sicht:

- Schriftliche Interessensbekundung der Stadt an einer Fortschreibung der Biotopkartierung ab dem Jahr 2024 beim LfU mit kurzer Begründung einschl. Bereitschaft zur Übernahme der auf die Stadt entfallenden Kosten.
- Vorbehaltlich Zustimmung des LfU und dortiger Kostenübernahmezusage Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem LfU entsprechend Muster in Anlage 1
- Einstellung der erforderlichen städtischen Mittel in die Haushalte 2024 ff.
- Abstimmung des Leistungsumfangs und der Ausschreibungsunterlagen mit dem LfU in 2023
- Ausschreibung/Vergabe der Leistung durch die Stadt Herbst/Winter 2023
- Durchführung der Kartierarbeiten in 2024/2025 (Die Dauer der Kartierarbeiten umfasst in der Regel zwei Vegetationsperioden zzgl. der Ausarbeitung im letzten Winter 2025/2026)

Voraussichtlich in 2026 läge damit eine neue Biotopkartierung vor. Näheres zur Rollenverteilung zwischen Stadt und LfU kann dem als Anlage 2 beigefügten Muster einer Kooperationsvereinbarung entnommen werden. Im Groben ist danach Auftraggeber die Stadt Schwabach, die bezüglich der Zahlung auch in Vorleistung geht und den 60%-Anteil des LfU jeweils erstattet erhält. Die Kosten für die Betreuung der Kartierung sowie die Bearbeitung und Bereitstellung der ermittelten Daten übernimmt das LfU.

Zoologische Daten werden bei der Stadtbiotopkartierung nicht erhoben. Eine Erhebung von zoologischen Nachweisen erfolgt im Regelfall im Anschluss an die Biotopkartierung im Rahmen der sogenannten Naturschutzfachkartierung. Die untersuchten Standard-Tiergruppen hier sind dann: Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Vögel. Weitere Tiergruppen können in Abstimmung mit der Stadt ggfs. zusätzlich erhoben werden. Auch für die Naturschutzfachkartierung wären lt. Angaben des LfU zwei Geländejahre

anzusetzen. Über eine nachfolgende zoologische Kartierung kann zu gegebener Zeit auf Grundlage noch zu erstellender Kostenschätzung entschieden werden.

Eine Aktualisierung des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte findet aktuell in Bayern nicht statt.

## 2. Antrag auf Einstellung BiodiversitätsberaterIn bzw. Einforderung beim LfU.

### 2.1. Neue staatliche Aufgaben und Konnexitätsprinzip

Durch das am 17. Juli 2019 vom Bayerischen Landtag beschlossene Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ sowie das zugehörige Begleitgesetz sind mit dem Inkrafttreten zum 1. August 2019 neue Aufgaben für die unteren staatlichen Vollzugsbehörden im Umweltschutzamt entstanden (z.B. bzgl. Lichtverschmutzung, Gewässerrandstreifen, Biodiversitätsberatung).

Neu für die Untere Naturschutzbehörde ist dabei insbesondere auch der in diesem Rahmen eingeführte Art. 5d BayNatSchG:

#### **„Art. 5d**

#### **Biodiversitätsberatung**

<sup>1</sup>An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. <sup>2</sup>Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten.“

Der Bayerische Landtag hat damit beschlossen, an den unteren Naturschutzbehörden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater einzusetzen. Ihre Aufgabe ist, insbesondere in den Kernflächen und Schwerpunktgebieten des Naturschutzes, Eigentümer, Landbewirtschaftler und Kommunen zu beraten, Artenschutzmaßnahmen zu initiieren und den Ausbau des Biotopverbunds fachlich zu begleiten. Der Freistaat hat in einem ersten Schritt 42 neue Stellen für Biodiversitätsberater an den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter und weitere 8 neue Stellen zur Koordinierung des neuen Netzwerks an den Regierungen zur Verfügung gestellt. Die Koordinierung der Biodiversitätsberatung für ganz Bayern erfolgt durch das Bayerische Artenschutzzentrum in Augsburg. Eine Rolle des LfU besteht in diesem Kontext nicht, d.h. es kann auch nicht wie beantragt ein/e BiodiversitätsberaterIn beim LfU eingefordert werden.

Während die Personalausstattung der Landratsämter im staatlichen Bereich direkt durch eigenes staatliches Personal erfolgt, obliegt es den kreisfreien Städten für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis selbst, die erforderliche Personalausstattung bereit zu stellen. Bei neuen zusätzlichen Aufgaben ist dabei das Konnexitätsprinzip zu beachten. Daher wurden auch vom Bayerischen Städtetag Kompensationsregelungen für bei den kreisfreien Städten einzurichtende Biodiversitätsberater eingefordert.

Dies wird von der Staatsregierung bislang mit der Begründung zurückgewiesen, dass man das Thema Biodiversität und die Notwendigkeit von Biodiversitätsberatern in der Fläche in den Landkreisen sieht, nicht aber in den kreisfreien Städten. Gleichwohl wurde den kreisfreien Städten zwischenzeitlich von Herrn Staatsminister Glauber das als Anlage 3 beigefügte Schreiben v. 17.06.2022 über die Rolle der Biodiversitätsberatung gemäß Art. 5d BayNatSchG übermittelt. Dies deckt sich nicht mit der bislang erfolgenden Ablehnung von Seiten des zuständigen StMGP.

Unabhängig von Kostenerstattungen ist es Aufgabe der Behörden, ihnen zugeordnete Aufgaben nach Recht und Gesetz zu erledigen. Vom Umweltschutzamt wurde daher der als Anlage 4 beigefügte Antrag auf Erhöhung des Stellenumfangs der Fachkraft für Naturschutz um mindestens 0,5 NK gestellt. Begründet ist dieser im Kern wie folgt:

- Bereits vor Volksbegehren bestehendes Stellendefizit Fachkraft für Naturschutz im Umfang von 0,2 Stellen (entsprechend Gutachten KommPrVerb)
- Zusätzliche Aufgaben aufgrund Gesetzespaket Volksbegehren, u.a. auch neue Aufgabe der Biodiversitätsberatung nach Art. 5d BayNatSchG
- Zusätzliche kommunale Aufgabe „Erstellung eines Biodiversitätskonzepts für städtische Liegenschaften“ aus Politik gewünscht (s. Beschlüsse Umweltausschuss 05.06.2019 und 04.02.2019)

### **III. Kosten**

#### **1. Kosten für Fortschreibung Stadtbiotopkartierung**

Nach grober Schätzung des LfU belaufen sich die Kosten für die Fortschreibung der Stadtbiotopkartierung in Schwabach auf ca. 120.000 €. Die Stadt tritt hier in Vorleistung, erhält aber 60% erstattet. Insgesamt ist damit von für die Stadt verbleibenden Kosten i.H.v. ca. 48.000 € auszugehen. Die tatsächlichen Kosten ergeben sich erst aus der 2023 durchzuführenden Ausschreibung der Leistung. Entsprechende Mittel wären – in Abhängigkeit vom Kostenanfall - in die Haushalte 2024 ff. einzustellen.

Konkrete Kosten für eine evtl. im Anschluss durchzuführende Naturschutzfachkartierung (Fauna) können derzeit noch nicht genannt werden.

#### **2. Kosten für die Einstellung eines Biodiversitätsberaters**

Die Einrichtung der Stelle eines Biodiversitätsberaters in Vollzeit würde lt. Orga einschl. der Kosten des Arbeitsplatzes jährliche Kosten i.H.v. ca. 90 Tsd. € auslösen. Aus der Erhöhung des Stellenumfangs der Fachkraft für Naturschutz, mit der u.a. auch Aufgaben der Biodiversitätsberatung erledigt werden sollen, ergeben sich lt. Orga jährliche Kosten i.H.v. ca. 45 Tsd. €.

### **IV. Klimaschutz**

Eine evtl. Erneuerung der Biotopkartierung und die Einstellung einer Biodiversitätsberatung bewirken grundsätzlich keine messbaren Einsparungen CO<sub>2</sub>. Gerade angesichts des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf die Städte kommt Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität eine hohe Bedeutung zu.